



Friedhofsordnung der Gemeinde Plaus

**genehmigt mit Beschluss
des Gemeinderates
Nr. 4 vom 15.02.2016**

**Der Gemeindesekretär
- Theiner Walter -**

**Der Bürgermeister
- Jürgen Klotz -**

| Inhaltsverzeichnis | |
|---|----------------|
| Vorwort | |
| | Art. 1 |
| Zuständigkeit der Gemeinde und Anwendungsbereich der Friedhofsordnung | |
| | Art. 2 |
| Beschreibung des Friedhofes | |
| | Art. 3 |
| Führung des Friedhofes | |
| | Art. 4 |
| Verwaltung des Friedhofes | |
| | Art. 5 |
| Anrecht auf Beisetzung | |
| | Art. 6 |
| Totenkammer | |
| | Art. 7 |
| Beschaffenheit der Säрге und der Behälter für die Asche | |
| | Art. 8 |
| Arten der Grabstätten | |
| | Art. 9 |
| Blumenschmuck bei Bestattungen | |
| | Art. 10 |
| Konzession - Erteilung | |
| | Art. 11 |
| Dauer der Konzession | |
| | Art. 12 |
| Gebühren | |
| | Art. 13 |
| Pflichten der Konzessionsinhaber | |
| | Art. 14 |
| Feldgräber | |
| | Art. 15 |
| Feuerbestattung | |
| | Art. 16 |
| Bestimmung der Asche | |
| | Art. 17 |
| Aufbewahrung der Asche in Urnennischen | |

| | |
|--|----------------|
| | Art. 18 |
| Aufbewahrung der Asche durch Erdbestattung | |
| | Art. 19 |
| Aufbewahrung der Asche durch Übergabe an einen Verwahrer | |
| | Art. 20 |
| Verstreuung der Asche | |
| | Art. 21 |
| Grabmäler | |
| | Art. 22 |
| Haftung | |
| | Art. 23 |
| Exhumierungen - Ausbettungen | |
| | Art. 24 |
| Pflege der Friedhöfe | |
| | Art. 25 |
| Friedhofs- und Totengräberdienst | |
| | Art. 26 |
| Verhalten im Friedhof | |
| | Art. 27 |
| Öffnungszeiten | |
| | Art. 28 |
| Aufsicht | |
| | Art. 29 |
| Abfallbeseitigung | |
| | Art. 30 |
| Strafen | |

Vorwort

Der Friedhof ist ein wesentlicher Teil der örtlichen Gemeinschaft und prägt das Bild der Gemeinde mit; er spiegelt die Liebe der Hinterbliebenen für ihre Verstorbenen wieder und gibt Aufschluss über das religiöse und kulturelle Empfinden der Gemeinschaft. Diese Friedhofsordnung soll dazu beitragen, die Verwaltung und Nutzung des Friedhofes in diesem Sinn zu verwirklichen.

Art. 1

Zuständigkeit der Gemeinde und Anwendungsbereich der Friedhofsordnung

1. Die Gemeinde ist im Sinne der Totenpolizeiordnung (D.P.R. vom 10.09.1990, Nr. 285, in geltender Fassung) und der entsprechenden Bestimmungen über die öffentliche Gesundheit und Hygiene für den Friedhofsdienst zuständig, auch wenn sie nicht Eigentümerin der Friedhöfe selbst ist.

2. Es steht der Gemeinde zu, Richtlinien und Bestimmungen vorzusehen, die jedenfalls in den Friedhöfen der Pfarreien gelten, wenn die pfarrlichen Friedhofsordnungen selbst keine Festlegungen enthalten oder diese nicht den Bestimmungen der Totenpolizeiordnung bzw. den Festlegungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde entsprechen. In diesem Sinn ist auch die vorliegende Friedhofsordnung zu verstehen.

3. Dem Bürgermeister obliegt die Oberaufsicht über die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften dieser Verordnung für den Friedhof.

4. Der Friedhof untersteht den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Zivilrechtes und des Kirchenrechtes.

Art. 2

Beschreibung des Friedhofes

1. Der gegenständliche Friedhof hat die im beigelegten Lageplan ersichtliche Ausdehnung und umfasst folgende Flächen:

a) Der auf der Grundparzelle 18/2 bestehende alte Friedhof ist Eigentum der Pfarrei zum Hl. Ulrich. Das Ausmaß des Friedhofs beträgt 530m²:

Dieser Bereich besteht aus nummerierten Einzel-und Familiengräbern.

b) Der auf den Grundparzellen 17/1 und 17/10 bestehende neue Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Plaus. Das Ausmaß des Friedhofs beträgt 245 m².

Dieser Bereich ist Eigentum der Gemeinde Plaus und ist den Bestimmungen über das öffentliche Gut gemäß Art. 824 des Zivilgesetzbuches unterworfen.

Der neue Friedhof besteht aus Feldgräbern für die Erdbestattung von Särgen und aus Feldgräbern für die Erdbestattung von Urnen und Aschengefäßen.

2. Eine Grabstätte kann aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen. Eine Grabstelle ermöglicht die Beisetzung einer Leiche bzw. einer Urne oder eines Aschengefäßes.

3. Ossarium und eine gemeinschaftliche Aschennische sind auf den Gp. 18/2, 17/1 und 17/10 vorhanden.

4. Die Verstreuung der Asche innerhalb des Friedhofs ist in einem Bereich erlaubt, welchen die Friedhofsverwaltung im gegebenen Fall ausweist.

5. Für das gemeinschaftliche Gedenken an die Verstorbenen wird ein Bereich vorgesehen, welchen die Friedhofsverwaltung im gegebenen Fall zuweist.

Art. 3

Führung des Friedhofes

1. In Beachtung der Bestimmungen in Art. 1 trifft die Gemeinde mit der Pfarrei entsprechende Vereinbarungen über die einheitliche Führung und Verwaltung der Friedhöfe gemäß der vorliegenden Friedhofsordnung.

2. Die Gemeinde Plaus und die Pfarrei zum Hl. Ulrich haben mit der eigens abgeschlossenen Vereinbarung vom 28.01.2016 festgelegt, dass die Gemeinde die Führung und Verwaltung des gesamten Friedhofes, wie in Art. 2 beschrieben übernimmt.

3. Die spezifischen Rechte und Pflichten, die aufgrund der einschlägigen Bestimmungen dem jeweiligen Eigentümer zustehen, werden von der vorliegenden Friedhofsordnung nicht berührt.

Art. 4

Verwaltung des Friedhofes

1. Die Verwaltung des Friedhofes wird von der zuständigen Dienststelle der Gemeinde, wahrgenommen und umfasst jedenfalls die nachstehend genannten Obliegenheiten:

- Zuweisung von Grabstätten;
- Genehmigung der Errichtung und Genehmigung der baulichen Umgestaltung von Grabmälern, sofern sie nicht in die Zuständigkeit der Baubehörde fallen;
- Führung und Aktualisierung der entsprechenden Register über die Zuweisung und Belegung der Grabstätten;
- Verwaltung der Bestattungs- und der Konzessionsgebühren;
- Vorschläge und Beratung in allen Angelegenheiten, die den Friedhofsdienst und dessen Ordnung betreffen;
- Pflege und Instandhaltung des Friedhofes
- Totengräberdienst

2. Die Verwaltung des Friedhofes wird durch die Friedhofscommission beratend unterstützt. Diese Commission arbeitet ehrenamtlich.

Aufgabe der Friedhofscommission ist die Genehmigung der Errichtung und baulichen Umgestaltung von Grabmälern, sofern sie nicht in die Zuständigkeit der Baubehörde fällt. Bei Streifällen entscheidet der Bürgermeister.

Die Friedhofscommission trifft Entscheidungen für etwaige Ausnahme-fälle, die nicht durch diese Friedhofsordnung geregelt sind.

Der Vorsitzende der Friedhofscommission führt die Entscheidungen der Commission durch und unterzeichnet alle dies-bezüglichen Akten.

3. Die Friedhofscommission besteht aus folgenden Personen:

- dem Bürgermeister, bzw. einem vom ihm beauftragten Stellvertreter als Vertreter der Gemeinde
- zwei Vertretern/innen der Gemeinde, die vom Gemeinderat bestimmt wird
- dem Pfarrer bzw. einem von ihm beauftragten Stellvertreter als Vertreter der Pfarrei
- zwei Vertretern/innen der Pfarrei, die vom Vermögensverwaltungsrat bestimmt werden

4. Den Vorsitz im Friedhofsomitee führt der Bürgermeister bzw. der von ihm beauftragte Stellvertreter. Die Aufgabe des Schriftführers wird vom Gemeindesekretär oder von einem von diesem beauftragten Beamten der Gemeinde ausgeübt.

5. Das Friedhofsomitee ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, wobei der Vorsitzende anwesend und beide Körperschaften vertreten sein müssen. Die einzelnen Mitglieder haben obige Ämter für 5 Jahre inne. Sie bleiben solange im Amt bis ihre Nachfolger ernannt worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 5

Anrecht auf Beisetzung

1. Das Bestattungsrecht ist ein nicht verfügbares Recht. Es kann also nicht Gegenstand von Rechtsgeschäften, wie etwa Kauf, Tausch, Schenkung, Abtretung oder Pacht sein. Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

2. Für die Leichen bzw. für Urnen oder Aschengefäße mit der Asche der folgenden Personen besteht, gemäß den Bestimmungen der Totenpolizeiordnung, das Anrecht auf Beisetzung im Friedhof:

- a) Personen, die im Gebiet dieser Gemeinde verstorben sind; unabhängig wo diese zu Lebzeiten ansässig waren;
- b) Personen mit Wohnsitz in dieser Gemeinde;
- c) Personen, die Anrecht auf die Bestattung in einem bestehenden Familiengrab haben;

d) Tot- und Fehlgeburten;

e) sterbliche Überreste der unter a), b) und c) genannten Personen.

3. Darüber hinaus werden die Leichen bzw. Urnen oder Aschengefäße mit der Asche folgender Personen beigesetzt:

f) Personen, die vor der Aufnahme in auswärtigen Pflegestrukturen ihren Wohnsitz in dieser Gemeinde hatten;

g) Personen, die ihren Wohnsitz über einen Zeitraum von 20 (zwanzig) Jahren in dieser Gemeinde hatten;

h) Familienmitglieder der unter b) und c) genannten Personen, in gerader Linie unbegrenzten Grades, die Verwandten der Seitenlinie und die Verschwägerten zweiten Grades. Die hinterbliebenen Verfügungsberechtigten müssen einen schriftlichen Antrag vorlegen, über welchen der Bürgermeister nach Anhören der Friedhofscommission und des Gemeindeausschusses entscheidet. In besonderen Ausnahmefällen kann der Bürgermeister eine Ausnahmeentscheidung nach Anhören der Friedhofscommission treffen.

4. Im Falle außerordentlicher Umstände kann der Bürgermeister die Bestattung der Leichen bzw. der Urnen oder der Aschengefäße mit der Asche von Personen ermächtigen, die die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

i) Personen, die einen besonderen Bezug zu dieser Gemeinde haben oder sich besondere Verdienste auf sozialem, wissenschaftlichem, künstlerischem oder literarischem Gebiet erworben haben;

5. Als Familien gelten im Sinne dieser Friedhofsordnung auch die eheähnlichen Gemeinschaften.

6. Das Anrecht auf Beisetzung gilt unabhängig von der Konfession des/der Verstorbenen. Die Zuweisung der Grabstätte erfolgt unter Berücksichtigung und im Respekt unterschiedlicher Totenkulturen, auch in Abweichung von vorbestimmten Verfahrensweisen.

7. Das Anrecht auf Beisetzung haben zusätzlich Verstorbene der angrenzenden Gemeinden Naturns (Stein, Tschirland) und Algund (Ried), welche kirchlich und schulisch, historisch zur Dorfgemeinschaft zählen.

Art. 6

Totenkammer

1. Die Totenkammer muss die Eigenschaften gemäß den Artikeln 64 und 65 des D.P.R. vom 10.09.1990, Nr. 285 aufweisen. In der Totenkammer werden die Leichen in Hinblick auf die Beisetzung aufgebahrt.

2. Die Bestatter sorgen für eine würdige und angemessene Aufbahrung der Leichen. Sie sind dabei an entsprechende Weisungen gebunden, die ihnen im Sinne dieser Friedhofsordnung auferlegt werden. Die Einteilung und Benutzung der Totenkammer muss in Absprache mit der Friedhofsverwaltung erfolgen, insbesondere bei zwei oder mehreren gleichzeitigen Aufbahrungen.

3. Die Totenkammer muss in sauberem und ordentlichem Zustand gehalten werden. Die jeweiligen Bestatter sorgen selbst für eine ordnungsgemäße Entsorgung allfälliger Abfälle.

4. Den Angehörigen ist es freigestellt, den/die Verstorbene/n zu Hause aufzubahren, wenn die Wohnung zu diesem Zweck geeignet ist. Die Genehmigung wird vom leichenbeschauenden Arzt erteilt.

Art. 7

Beschaffenheit der Särge und der Behälter für die Asche

1. Die Särge und deren Ausstattung dürfen nur aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen. Die verwendeten Holzarten dürfen nur einheimische Weichhölzer sein, aber nicht Lärche. Sie müssen unbehandelt verarbeitet werden.

2. Die Urnen, in denen die Asche aufbewahrt werden soll, bestehen aus widerstandsfähigem Material. Sie müssen versiegelt werden und außen mit dem Vor- und Zunamen sowie Geburts- und Todestag der verstorbenen Person versehen sein.

3. In jenen Fällen, in denen die Asche in einem Gefäß in der Erde bestattet werden soll und dies als Verstreuung gelten soll, muss dieses Behältnis aus biologisch abbaubaren Material bestehen.

Art. 8

Arten der Grabstätten

In den Friedhöfen gibt es allgemeine und private Grabstätten:

a) Für mittellose Verstorbene und solche, die keine Hinterbliebene aufweisen, stellt die Gemeinde allgemeine Grabstätten zur Verfügung, in denen die Leichen kostenlos für die gesetzlich vorgeschriebene Zeitdauer von 10 Jahren ab der Beerdigung, begraben werden.

b) Private Grabstätten werden mit Konzession vergeben

Art. 9

Blumenschmuck bei Bestattungen

1. Bei Bestattungen dürfen nur Blumengebinde bzw. Blumenschmuck verwendet werden, die aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen.

2. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist der Bestatter bzw. sind die Hersteller, die die Blumengebinde bzw. den Blumenschmuck für die Bestattung verwenden, verpflichtet, die Kosten der Entsorgung selbst zu übernehmen. Gegebenenfalls kann der Friedhofsdienst die Entsorgung auf Kosten derselben veranlassen. Es können zudem mit der Friedhofsverwaltung oder mit einer von der vorgenannten Friedhofsverwaltung beauftragten Person geeignete Formen für eine Rücknahme der nicht zulässigen Materialien vereinbart werden.

Art. 10

Konzessionen - Erteilung

1. Grabstätten werden nur bei Bedarf zugewiesen. Die entsprechende Konzession wird auf schriftlichen Antrag erteilt oder verlängert. Die Nutzung der Grabstätte tritt vom Datum der Unterschrift der Konzession und Hinterlegung der vorgesehenen Gebühr in Kraft.

2. Die Abtretung der erteilten Konzession ist untersagt und ist von Rechts wegen nichtig.

3. Die Konzession lautet zugunsten jener Person, die den Antrag gestellt hat bzw. welche die entsprechenden Konzessionsgebühren bezahlt hat.

4. Bei Ableben des Konzessionsinhabers muss die Inhaberschaft der Grabstätte mittels schriftlichem, stempelfreiem Antrag für die Restdauer der Konzession auf einen Nachfolger unter den Erbberechtigten in direkter Linie umgeschrieben werden. Sollte kein Nachfolger festgelegt worden sein, teilen die Erben des Konzessionsinhabers der Gemeinde innerhalb 6 Monaten ab dem Todesfall mit wer die Nachfolge der Grabkonzession annimmt.

Ebenso kann, anlässlich der Konzessionsumschreibung auf einen Erbberechtigten in direkter Linie, mit Einwilligung des Konzessionsinhabers der bestehenden Konzession, beantragt werden.

Art. 11

Dauer der Konzession

1. Der Gemeindeausschuss setzt die Konzessionsgebühr für die Konzessionsdauer fest.

Eine Grabreservierung ist nicht möglich.

Die Dauer der Konzessionen für die einzelnen Bestattungsarten bei erstmaliger Erteilung ist folgende:

| | |
|---|----------|
| a) für Feldgräber | 15 Jahre |
| b) für Feldgräber, sofern die Asche in biologisch abbaubaren Gefäßen bestattet wird | 1 Jahr |
| c) für Urnen-Feldgräber | 15 Jahre |
| d) für Urnen-Feldgräber, in denen die Asche in biologisch abbaubaren Gefäßen bestattet wird | 1 Jahr |
| e) für Urnennischen | 15 Jahre |

2. Im Sinne der Bestimmungen der Totenpolizeiordnung darf während der Ruhefrist in derselben Grabstelle des entsprechenden Feldgrabes keine weitere Bestattung vorgenommen werden. Die normale Ruhefrist für die Feldgräber beträgt zehn Jahre.¹ Davon ausgenommen ist die Bestattung von Urnen gemäß Art. 7 Abs. 2 in einem bereits bestehenden Feldgrab, welche auch vor Ablauf der Ruhefrist erfolgen kann.

¹ Man siehe dazu den Art. 82 und den Art. 58 des D.P.R. vom 10.09.1990, Nr. 285 / vedasi art. 82 e art. 58 del D.P.R. 10.09.1990, n. 285

3. Sämtliche Konzessionen können um jeweils 15 Jahre verlängert werden. Wird eine Konzession nicht verlängert, so steht die betreffende Grabstätte der Friedhofsverwaltung wiederum frei zur Verfügung.

4. Die Konzessionsinhaber werden über die Fälligkeit der Konzession rechtzeitig und in schriftlicher Form benachrichtigt, sofern die entsprechende Anschrift bekannt ist. Die definitive Verlängerung der Konzession erfolgt durch die Überweisung der entsprechenden Konzessionsgebühr, sowie Unterzeichnung der entsprechenden neuen Konzession.

5. Wenn die Angehörigen oder deren Adresse nicht bekannt sind, wird ein entsprechender Bescheid in angemessener Weise an den Eingängen zum Friedhof veröffentlicht. Wenn sich kein Angehöriger meldet, wird nach Verstreichen einer Frist von sechs Monaten die Konzession der Grabstätte von Amts wegen als verfallen erklärt.

6. Nach 15 Jahren ab der letzten Beisetzung in Feldgräbern werden Verlängerungen der Grabkonzessionen nur mehr an Verwandte in direkter Linie oder an ansässige Inhaber der Grabkonzession bzw. deren Rechtsnachfolger gewährt. Für auswärtig ansässige Inhaber der Grabkonzession wird dies nur in Ausnahmefällen gewährt und kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

7. Die Konzession erlischt nach Auflassung einer Grabstätte. Diese erfolgt durch schriftlichen Verzicht, Verfall der Konzession oder nach einer Exhumierung oder Ausbettung, oder wegen Auflassung des Friedhofs.

8. Bei Wiederherstellung der Grabstätte werden noch vorhandene Knochen durch den Friedhofsdienst in das Ossarium übergeführt. Die Asche aus Aschenurnen wird im gemeinschaftlichen Urnenraum deponiert.

9. Wird eine Grabstätte über einen bestimmten Zeitraum nicht mehr betreut und verwildert sie, so verfällt die Grabkonzession. Dies geschieht weiters sofern das Errichten des Grabes nicht in der dafür vorgesehenen Zeit erfolgt.

10. Bei freiwilliger Auflassung einer Grabstätte zugunsten der Gemeinde infolge von Exhumierung oder Überführung der Leiche in einen anderen Friedhof, hat der Konzessionsinhaber keinerlei Anspruch auf Rückerstattung der Konzessionsgebühr für die restliche Dauer der Grabkonzession.

11. Mit Verfall der Konzession muss das Grabzeichen von den Angehörigen innerhalb eines Monats entfernt werden, widrigenfalls geht es in den Besitz der Gemeindeverwaltung über und wird von derselben entfernt.

Art. 12

Gebühren

1. Für die Beisetzung im Friedhof ist eine Bestattungsgebühr und eine Konzessionsgebühr für die Grabstätte (Feldgrab, Urnennische bzw. Urnengrab) zu entrichten. Die Bestattungsgebühr bezieht sich auf das Öffnen der Grabstelle. Die Konzessionsgebühr berücksichtigt die Nutzung der Grabstätte sowie alle anderen Kosten, die durch den Bau und die Führung des Friedhofes entstehen.

2. Außerplanmäßige Exhumierungen bzw. Ausbettungen auf Initiative der Angehörigen erfolgen gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr.

3. Die Bestattungsgebühr, die Konzessionsgebühr, sowie die Gebühr für die außerplanmäßige Exhumierungen bzw. Ausbettungen auf Initiative der Angehörigen werden von der Gemeinde mit entsprechenden Maßnahmen festgelegt und genehmigt.

4. Findet in einem Feldgrab, jedenfalls aber nur nach Ablauf der Ruhefrist, eine neuerliche Beisetzung statt, erlischt die bestehende Konzession und es wird eine neue Konzession erteilt, wobei die Konzessionsgebühr verrechnet wird.

5. Die von Absatz 4 vorgesehene Regelung findet auch im Falle von aufeinander folgenden Beisetzungen von Urnen in Urnennischen und bei Bestattungen nach Exhumierungen bzw. Ausbettungen Anwendung.

6. Im Falle einer Grabstätte mit zwei Grabstellen muss bei der darauffolgenden Bestattung die Konzession zwingend verlängert werden und zwar um jenen Zeitraum, welcher der fehlenden Zeit zur Einhaltung der Ruhefrist für die neu bestattete Leiche entspricht. Die Konzessionsgebühr wird im Verhältnis dazu berechnet.

7. Wenn eine Familie mehrere Grabstätten besitzt, soll sie nach Verfall der Konzessionen verpflichtet werden, dieselben auf eine einzige zusammenzulegen.

Art. 13

Pflichten des Konzessionsinhabers

1. Wer die Konzession innehat, muss:

a) die Grabstelle innerhalb einer angemessenen Zeit würdig gestalten;

b) innerhalb von 12 Monaten nach der Beisetzung der Leiche, der Urne oder des Aschengefäßes die Grabstätte mit einem Grabmal versehen;

c) die Grabstätte und den unmittelbaren Bereich um die Grabstätte herum in ordentlichem und würdigem Zustand halten, pflegen und für dessen Instandhaltung sorgen;

d) die vorgeschriebene Konzessionsgebühr entrichten.

e) für die Beseitigung von verrottenden Blumen und Sträuchern und anderen Grabschmuck nach den Beerdigungen oder nach den jährlichen Totengedenkfeiern zu Allerheiligen, Allerseelen usw. mittels bereitgestellter Sammelbehälter zu sorgen.

Art. 14

Feldgräber

1. Die einzelnen Grabstellen im alten Friedhof sind nummeriert und haben folgende Ausmaße:

Einzelgrab: Oberfläche: Breite 0,80 m; Länge: wird der jeweiligen Reihe angepasst;

Familiengrab: Oberfläche: Breite 1,20 m; Länge wird der jeweiligen Reihe angepasst.

Die Abmessungen der Grabstellen auf dem neuen Friedhof, werden zu gegebener Zeit, im Einklang mit dem Gestaltungsplan, durch die Friedhofskommission definiert.

2. Das Grabmal muss aus Stein oder Marmor bestehen und muss mit Namen und Jahreszahlen des Verstorbenen versehen werden.

3. Die Grabstätten müssen mit Stein oder Marmor eingefasst werden. Die Dicke der Umrandung wird von der Friedhofscommission vorgegeben.

4. Die Höhe des Grabmales und/oder des Grabkreuzes darf die Höhe von 1,60 m, gemessen ab Bodenniveau außerhalb der Grabstätte, nicht übersteigen, wobei die Höhe der Friedhofsmauer in keinsten Weise überschritten werden darf. Das Grabzeichen kann aus Eisen, Eisenguss oder Bronzeguss sein. Zugelassen ist jede handwerkgerechte Kunstschmiedearbeit. Die Materialbeschreibung der Grabzeichen für den neuen Friedhof, wird noch bestimmt, bevor dieser für die Nutzung bereitsteht.

5. Die Verwendung einer Fundamentplatte für die Umrandung und die Verschraubung derselben ist untersagt.

6. Die Beisetzung von Kindern erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen der Totenpolizeiordnung und dieser Friedhofsordnung.²

7. Keine Grabstelle darf vor Ablauf der Ruhefrist neu belegt werden. Die normale Ruhefrist für die Feldgräber beträgt zehn Jahre. Davon ausgenommen ist die Bestattung von Urnen gemäß Art. 7, Abs. 2 in einem bereits bestehenden Feldgrab, welche auch vor Ablauf der Ruhefrist erfolgen kann.

8. Jedes Feldgrab kann während des Bestehens der Konzession mit Blumen, niederen Sträuchern und Rasen bepflanzt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist verboten. Bewegliche Gegenstände wie Blumen, Kränze oder Kerzen können an den Grabstätten ohne Einholen einer Genehmigung angebracht bzw. hinterlegt werden. Die Pflege der Grabstätten mit Blumen und niedrigen Sträuchern ist ebenfalls nicht genehmigungspflichtig.

9. Die Grabstätten, die Grabmäler und die Einfassungen sind so zu erhalten, dass sie jedenfalls nicht die Nachbargräber stören bzw. die Sicherheit der Friedhofsbesucher gefährden und die Namen der Verstorbenen sichtbar und lesbar sind. Die Friedhofsverwaltung kann Gegenstände von den Grabstätten entfernen, wenn diese störend wirken, Schäden verursachen oder übermäßig Platz beanspruchen. Jegliche Gestaltung außerhalb der Umrandung ist untersagt.

10. Die Haltung der Gedenkgegenstände an der Grabstätte ist an die Dauer der Konzession gebunden. Die Konzessionsinhaber sind verpflichtet, nach Auflassung einer Grabstätte die Gedenkgegenstände innerhalb von dreißig Tagen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist und nach vorheriger Aufforderung erfolgt dies durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten der bisherigen Konzessionsinhaber, wobei die Gedenkgegenstände über dem Erdboden und auch unterhalb in das Eigentum der Friedhofsverwaltung übergehen.

11. Wenn die Konzessionsinhaber bzw. die Angehörigen des/der Bestatteten nicht erreichbar sind, wird ein entsprechender Bescheid in angemessener Weise an den Eingängen zum Friedhof für wenigstens neunzig Tage veröffentlicht.

Art. 15

Feuerbestattung

² Man siehe den Art. 73 des D.P.R. vom 10.09.1990, Nr. 285 / vedasi anche art. 73 del D.P.R. 10.09.1990, n. 285

1. Der Wille feuerbestattet zu werden, kann von der betroffenen Person:

a) beim Standesamt der Wohnsitzgemeinde schriftlich hinterlegt werden,

b) testamentarisch verfügt werden,

c) durch die Mitgliedschaft in einer entsprechenden anerkannten Vereinigung zum Ausdruck gebracht werden, gemäß Art. 3, Abs. 2, Buchst. b) des D.L.H. vom 17.12.2012, Nr. 46.

2. Besteht keine testamentarische Verfügung und keine andere ausdrücklich auf die verstorbene Person zurückzuführende Willensäußerung gilt der Wille des Ehepartners bzw. der nächsten Verwandten im Sinne der Landesbestimmungen. Der Wille des Ehepartners oder der nächsten Verwandten, die verstorbene Person feuerzubestatten, wird über einen Antrag auf Ermächtigung der Feuerbestattung bekundet, der dem Standesamt der Gemeinde, in der sich der Todesfall ereignet hat oder in jenem der letzten Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen, übermittelt wird. Der Antrag erfolgt gemäß den Vorschriften von Art. 38 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28.12.2000, Nr. 445.

3. Die Willenserklärung gemäß Absatz 1, Buchstabe a) oder die Änderung derselben wird vom Standesamt dem Meldeamt der Wohnsitzgemeinde baldmöglichst mitgeteilt.

4. Im Falle eines Wohnsitzwechsels innerhalb des Landes Südtirol teilt das Meldeamt der Abwanderungsgemeinde dem Meldeamt und dem Standesamt der Einwanderungsgemeinde die Information über das Vorhandensein der genannten Willenserklärung schriftlich mit. Bei Wohnsitzwechsel in eine Gemeinde außerhalb des Landes Südtirol, gelten die Bestimmungen, welche die Feuerbestattung am neuen Wohnort regeln.

5. Die Ermächtigung zur Feuerbestattung wird vom Bürgermeister der Gemeinde, in welcher der Todesfall eingetreten ist, unter Berücksichtigung der Willenserklärung nach den Absätzen 1 und 2 und nach Erhalt der Bescheinigungen gemäß Art. 3, Abs. 1 des D.L.H. vom 17.12.2012, Nr. 46, ausgestellt. Der Bürgermeister ermächtigt die Feuerbestattung in seiner Eigenschaft als Standesbeamter.

6. Mangelt es an für Grabstätten ausgewiesenen Zonen, erteilt die Gemeinde die Ermächtigung zur Feuerbestattung der sterblichen Überreste der beerdigten oder beigesetzten Leichen gemäß den für die Feuerbestattung vorgesehenen Verfahren, sobald der vorgeschriebene Rotationszeitraum verstrichen ist und nach Zustimmung der Verwandten gemäß den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, oder bei Desinteresse derselben, nach Ablauf von dreißig Tagen ab Veröffentlichung des diesbezüglichen Hinweises auf der Anschlagtafel der betreffenden Gemeinde.

Art. 16

Bestimmung der Asche

1. Die Asche kann unter Berücksichtigung des Willens des Verstorbenen aufbewahrt oder verstreut werden.

2. Die Art und Weise der Aufbewahrung der Asche gemäß den Artikeln 16 und 17 dieser Verordnung wird, bei Fehlen einer Willensäußerung, die auf die verstorbene Person zurückgeführt werden kann, von den Angehörigen des Verstorbenen bestimmt.

3. Die Verstreuung der Asche ist gemäß Artikel 411 des Strafgesetzbuches jedenfalls nur dann zulässig, wenn eine ausdrückliche Willenserklärung der verstorbenen Person vorhanden ist.

Art. 17

Aufbewahrung der Asche in Urnennischen

1. In einer Urnennische bzw. in einem Urnengrab können, sofern der Platz vorhanden ist, auch mehrere Urnen beigesetzt werden. Dabei müssen die Verstorbenen derselben Familie oder eheähnlichen Gemeinschaft angehört haben.

2. Die Urnennischen bzw. Urnengräber können auch für die Aufnahme von Gebeinen oder Überresten aus Krematorien nach allfälligen Exhumierungen in Konzession gegeben werden.

3. Eine Nische ist im Sinne von Art. 80 des D.P.R. vom 10.09.1990, Nr. 285 als gemeinschaftlicher Aschenraum für die fortdauernde Aufbewahrung der Asche jener Verstorbenen bestimmt, die diese Art der Aufbewahrung gewünscht haben oder um deren Asche sich die Angehörigen nicht kümmern.

Art. 18

Aufbewahrung der Asche durch Erdbestattung

1. Die Bestattung einer Urne in einem bestehenden Feldgrab mit einer bestehenden Friedhofskonzession ist erlaubt. Die Urne muss mit einer Schicht von mindestens 40 cm Erde bedeckt sein.

2. Ist die Erstbestattung in einer Grabstätte eine Urnenbestattung und muss deshalb eine neue Grabstätte zugewiesen werden, wird zwingend ein Urnengrab bzw. eine Urnennische zugewiesen. Die Urnenerstbestattung in einer Familie ohne bestehende Friedhofskonzession in einem Feldgrab wird ausdrücklich untersagt. Sollte in der Folge in einer Familie oder eheähnlichen Gemeinschaft eine Erdbestattung mittels Sarg erfolgen, so muss das Urnengrab bzw. die Urnennische aufgelassen werden und es wird ein Feldgrab zugewiesen. Die Urne wird gemeinsam mit dem Sarg im Feldgrab beigesetzt. Als Konzessionsgebühr für das neue Feldgrab wird nur mehr der Differenzbetrag zwischen den beiden Grabstätten eingehoben.

3. Die Urne, die in einem gewöhnlichen Feldgrab für die Erdbestattung von Särgen bestattet wird, muss mit einer Schicht von mindestens 40 cm Erde bedeckt sein. Die Konzessionsdauer ist in diesem Fall gleich jener für die Urnen-Feldgräber. Dieses Feldgrab steht für die gesamte Dauer der Konzession nicht mehr für die normale Erdbestattung einer Leiche zur Verfügung.

4. In das Urnen-Feldgrab oder das gewöhnliche Feldgrab können, wenn der Platz vorhanden ist, auch mehrere Urnen beigesetzt werden. Dabei müssen die Verstorbenen derselben Familie oder eheähnlichen Gemeinschaft angehört haben.

Art. 19

Aufbewahrung der Asche durch Übergabe an einen Verwahrer

1. Jede Person, Körperschaft oder Vereinigung, die die verstorbene Person zu Lebzeiten frei gewählt hat, kann Verwahrer der Aschenurne sein.

2. Der Standesbeamte der letzten Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen ermächtigt, unter Berücksichtigung des von der verstorbenen Person zu Lebzeiten geäußerten Willens, die Aufbewahrung der Asche durch Übergabe an einen Verwahrer.

3. Der Standesbeamte stellt dem Verwahrer eine Ermächtigung aus, welche den Vor- und Zunamen der verstorbenen Person und des Verwahrers sowie die Angabe der endgültigen Bestimmung der Aschenurne enthält. Die Ermächtigung gilt als einziges Begleitdokument für den Transport der Asche. Der Standesbeamte der Wohnsitzgemeinde der verstorbenen Person vermerkt in einem eigenen Register die persönlichen Daten des Verwahrers und der verstorbenen Person. Wird die Adresse an der die Aschenurne aufbewahrt wird geändert, ist dies vom Verwahrer dem Standesbeamten der Gemeinde, die die Ermächtigung zur Verwahrung ausgestellt hat, mitzuteilen.

4. Der Verwahrer oder dessen Erben können gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 17.12.2012, Nr. 46 auf die Verwahrung der Aschenurne verzichten.

Art. 20

Verstreuung der Asche

1. Die Verstreuung der Asche ist nur bei Bestehen einer entsprechenden ausdrücklichen Willenserklärung der verstorbenen Person zulässig und muss auf die Art und Weise erfolgen, die von der verstorbenen Person gewünscht wurde. Hat sich die verstorbene Person nicht über die Art und Weise der Verstreuung der Asche geäußert oder kann die Verstreuung aufgrund der geltenden Bestimmungen nicht auf die gewünschte Art und Weise erfolgen, bestimmen die in Art. 9, Abs. 2 des Landesgesetzes vom 19.01.2012, Nr. 1 angegebenen Personen, in der dort angeführten Reihenfolge, über die Art und Weise der Verstreuung der Asche.

2. Zum Zwecke der Verstreuung der Asche ist der entsprechende Behälter gemäß Art. 18 dieser Verordnung der Person in Verwahrung zu geben, welche die Verstreuung der Asche vornehmen soll.

3. Die Verstreuung der Asche muss vom Standesbeamten der Gemeinde, in der die Verstreuung erfolgt unter Berücksichtigung des Bestattungsrechts nach Art. 5 dieser Verordnung, ermächtigt werden.

4. Die Verstreuung der Asche kann innerhalb des Friedhofs erfolgen und zwar:

a) in dem eigens hierfür vorgesehenen Bereich;

b) in einem Feldgrab, mittels Erdbestattung eines biologisch abbaubaren Gefäßes, das die Asche aufnimmt; das erdbestattete Gefäß muss mit einer Schicht von mindestens 40 Zentimeter Erde bedeckt sein.

5. Die Verstreuung der Asche durch Erdbestattung in einem Feldgrab unterliegt einer Konzessionsgebühr, die im Verhältnis zu jener steht, die für die gewöhnliche Bestattung einer Leiche in einem Feldgrab geschuldet ist. Das Feldgrab, in dem ein Aschengefäß zur Verstreuung erdbestattet worden ist, unterliegt einer Ruhefrist von 1 Jahr. Nach Ablauf der Ruhefrist steht das Feldgrab wieder für neue Bestattungen zur Verfügung.

6. Die Verstreuung der Asche ist außerdem, unter Einhaltung eines Mindestabstandes von zweihundert Metern zu Ortschaften und bewohnten Gebieten im Sinne der Raumordnungsbestimmungen³, an folgenden Orten erlaubt:

a) in Flüssen, in den Bereichen, die frei von Badenden und Baulichkeiten sind,

b) in Naturgebieten, die mit Beschluss des Gemeindeausschusses eigens hierfür ausgewiesen werden,

c) auf privatem Grund, im Freien, mit dem Einverständnis der Eigentümer. Die Verstreuung der Asche auf privatem Grund darf nicht zu einer Tätigkeit mit Gewinnabsicht werden.

7. Das Standesamt der Gemeinde, in der die Asche verstreut wird, verzeichnet die endgültige Bestimmung, welche vom Verwahrer erklärt wird und macht eine entsprechende Mitteilung an die Gemeinde, welche die Verwahrung verfügt hat.

Art. 21

Grabmäler

1. Das Aufstellen von Grabmälern sowie das Anbringen von Inschriften ist genehmigungspflichtig. Dazu muss ein entsprechender schriftlicher Antrag an die Friedhofsverwaltung gestellt werden. Dieser muss die maßstabgerecht angefertigte Zeichnung des zu errichtenden Grabmals in 2-facher Originalfassung enthalten. Außerdem sind Angaben über das Material, das für das Grabmal bzw. für die Inschrift verwendet werden soll, zu machen und der Wortlaut der anzubringenden Inschrift anzuführen.

2. Änderung oder Ergänzung bestehender Inschriften bedürfen nicht der in Absatz 1 angegeben Unterlagen und werden auf einfachen schriftlichen Antrag hin von der Friedhofsverwaltung genehmigt.

3. Die Grabmäler müssen jedenfalls den Vor- und Nachnamen des/der Verstorbenen sowie das Geburts- und Todesdatum enthalten. Diese Angaben müssen wetterfest angebracht werden.

4. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Mitteilung über die Genehmigung des Antrages bzw. über die notwendige Änderung oder Berichtigung.

5. Die Konzessionsinhaber können, mit Angabe des Bestattungsortes, auf dem Grabmal verstorbene Vorfahren anführen, auch wenn diese nicht in derselben Grabstätte begraben worden sind. Die entsprechende Anfrage dazu wird der Friedhofsverwaltung vorgelegt. Nach dessen positivem Gutachten kann der Vermerk vorgenommen werden.

6. Werden die Grabmäler und Inschriften nicht gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Friedhofsordnung errichtet bzw. angebracht, werden die Konzessionsinhaber aufgefordert, dieselben anzupassen. Entsprechen die Konzessionsinhaber dieser Aufforderung nicht, kann die Friedhofsverwaltung dies auf Kosten derselben veranlassen.

³ mit Ortschaften und bewohnten Gebieten sind jene gemeint, die gemäß Art. 12 des Landesgesetzes vom 15.04.1991, Nr. 10 festgelegt worden sind /

7. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung und werden von der Gemeinde in ein besonderes Verzeichnis aufgenommen. Diese Grabmäler dürfen nicht ohne besondere Genehmigung des zuständigen Gemeindeamts entfernt, abgeändert oder instand gehalten werden.

8. Das gemeinschaftliche Gedenken an die Verstorbenen, deren Grab aufgelassen oder deren Asche verstreut wurde bzw. außerhalb des Friedhofes aufbewahrt wird, erfolgt durch das Anbringen einer Gedenktafel nach Vorgaben des Gemeindeausschusses bzw. des Friedhofkomitees.

9. Weitere Bestimmungen über die Grabmäler können dem Art. 13 entnommen werden.

Art. 22

Haftung

1. Die Gemeindeverwaltung sorgt für interne Ordnung, ergreift Maßnahmen, um das Aufkommen von Gefahren für Personen oder Schäden, Sachdiebstähle etc. zu vermeiden.

Die Gemeindeverwaltung übernimmt aber keine Verantwortung für Handlungen und Taten, die von Personen ausgeführt wurden, die nicht zum Dienstpersonal gehören sowie für den Einsatz von Gerätschaften, die von Außenstehenden dem Publikum zur Verfügung gestellt werden wie Leitern, Seile, Gerüste usw.

2. Die Konzessionsinhaber haften für jeden Schaden, der durch die Grabmäler oder durch unsachgemäße Instandhaltung der Grabstätten verursacht wird.

3. Die Friedhofseigentümer und die Friedhofsverwalter haften nicht für Beschädigungen, Verluste, Diebstähle oder Zerstörungen von Grabmälern oder von Gedenkgegenständen jeglicher Art.

Art. 23

Exhumierungen - Ausbettungen

1. Die planmäßige Exhumierung bzw. Ausbettung, nach Ablauf der Ruhefrist oder durch Auflassen der Grabstätte, ist unentgeltlich.

2. Im Falle der erneuten Erdbestattung der sterblichen Überreste müssen diese mit Mitteln behandelt werden, die den Verwesungsprozess fördern. Diese Mittel müssen sowohl direkt auf die Überreste als auch auf die Erde rund um den organisch abbaubaren Behälter versprüht werden. Die genannten Mittel müssen ungiftig und unschädlich sein, und dürfen keinesfalls zu irgend einer Verseuchung des Bodens oder des Grundwasserspiegels führen.

3. Außerplanmäßige Exhumierungen bzw. Ausbettungen, die auf Initiative der Angehörigen angeordnet werden, erfolgen gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren gemäß der geltenden Tarifordnung.

4. Erfolgt die Bestattung oder Einbettung in einer neuen Grabstätte, muss die entsprechende Bestattungsgebühr und die Konzessionsgebühr entrichtet werden.

Art. 24

Pflege der Friedhöfe

1. Für die allgemeine Instandhaltung und Pflege des Friedhofes sorgt die Gemeindeverwaltung.

2. Die Pflege der Grabstelle bleibt den Angehörigen verantwortet.

3. Die Pflege der Friedhofskapelle sowie die Organisation der Beerdigungen obliegt dem Pfarrgemeinderat der jeweiligen Pfarrei.

4. Die Pflege des Kriegerdenkmals und der Priestergräber übernimmt die Gemeindeverwaltung.

Art. 25

Friedhofs- und Totengräberdienst

1. Der Friedhofsdienst und der Totengräberdienst werden von der Friedhofsverwaltung direkt oder mittels Vergabe an Dritte ausgeführt.

2. Mit der Vergabe des Dienstes genehmigt die Friedhofsverwaltung die entsprechenden Verdingungsbedingungen, in welchen der Umfang, die Aufgaben, die Rechte und Pflichten für den Übernehmer des Dienstes angeführt sind.

3. Jedenfalls hat derjenige der mit dem Friedhofsdienst betraut wurde, darüber zu wachen, dass die Friedhofsordnung eingehalten wird.

Art. 26

Verhalten im Friedhof

1. Personen, welche sich im Friedhof aufhalten oder dort Arbeiten verrichten, sind verpflichtet, unnötigen Schmutz oder Lärm zu vermeiden. Abfälle, Geräte und Materialien dürfen nicht im Friedhof gelagert werden, nach Beendigung der Arbeiten sind diese unverzüglich aus dem Friedhof zu entfernen.

2. Im gesamten Friedhofsbereich gilt:

a) die Grabstätten müssen regelmäßig gepflegt werden;

b) Tiere haben keinen Zugang, mit Ausnahme der Begleithunde für Menschen mit Behinderung;

c) der Zugang für sämtliche Fahrzeuge, auch Fahrräder, ist untersagt. Davon ausgenommen sind Rollstühle, Kinderwagen und Fahrzeuge des Friedhofsdienstes bzw. Fahrzeuge, die vom Friedhofsdienst ermächtigt worden sind;

d) im gesamten Friedhofsbereich muss ein angemessenes und würdiges Verhalten gezeigt werden, Lärmen und Spielen ist untersagt;

e) im gesamten Friedhofsbereich gilt Rauchverbot;

f) Kinder unter 6 Jahren müssen von Erwachsenen begleitet werden;

g) es ist verboten, zu betteln oder jedweden Handel zu betreiben, ebenso das Plakatieren und Verteilen von Druckschriften am Eingang und innerhalb des Friedhofes, es sei denn, es handelt sich um Angelegenheiten des Friedhofes;

h) Abfälle wie Blumen und Kerzen müssen an den dafür vorgesehenen Bereichen abgegeben werden;

i) Grabsteine, Denkmäler oder andere Sachen und Einrichtungen des Friedhofes dürfen nicht beschädigt werden;

j) kein Zutritt für Betrunkene und Personen in unwürdiger Bekleidung;

k) kein Zutritt bei Exhumierungen oder Ausbettungen von Leichen;

l) kein Zutritt für große Menschenmengen auf einmal außerhalb zu Anlässen von Beerdigungen oder religiöser Festlichkeit, ohne Erlaubnis des Bürgermeisters

3. Wer die oben stehenden Vorschriften missachtet, wird unverzüglich vom Friedhof verwiesen, wenn notwendig auch mit Polizeigewalt. Dies steht allen Personen zu, die Aufgaben der Friedhofsverwaltung ausüben.

4. Diese Verbote gelten auch, soweit anwendbar, auf den, dem Friedhof unmittelbar angrenzenden Zonen.

Art. 27

Öffnungszeiten

1. Die Friedhofsverwaltung kann Öffnungszeiten für den Friedhof festlegen. Diese werden an den Eingängen zum Friedhof mittels Anschlag bekannt gegeben.

Art. 28

Aufsicht

1. Die Gemeindeverwaltung sorgt mit Beistand der Friedhofscommission für die Aufsicht des Friedhofs und dafür, dass die gegenständliche Friedhofsordnung sowie die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden. Dazu trifft sie die zum Schutze der öffentlichen Gesundheit und zur reibungslosen Abwicklung des Dienstes erforderlichen Maßnahmen.

Art. 29

Abfallbeseitigung

1. Der Sammeldienst und die Entsorgung der Abfälle des Friedhofes ist Aufgabe der Gemeindeverwaltung, welche hierfür entsprechende Sammelbehälter bereit stellt.

2 Eine Trennung der organischen von den nicht organischen Abfällen ist verpflichtend. Die Sammelbehälter sind nur für die Abfälle aus dem Friedhof zu verwenden.

Art. 30

Strafen

1. Bei Verstößen gegen diese Friedhofsordnung wird dem Übertreter eine Geldbuße von 100 bis 600 Euro verhängt, unbeschadet der allfälligen zivil- und strafrechtlichen Folgen.

2. Wird die Konzessionsgebühr trotz schriftlicher Aufforderung nicht entrichtet, verfällt das Nutzungsrecht der Grabstätte im Sinne der Totenpolizeiordnung und die Friedhofsverwaltung kann über die Grabstätte verfügen.

3. Bei nicht angemessener Pflege der Grabstätte kann nach vorheriger Vorhaltung die Konzession widerrufen werden.

4. Sind bei völliger Verwahrlosung der Grabstätte die Angehörigen oder deren Adresse nicht bekannt, wird ein entsprechender Bescheid in angemessener Weise an den Eingängen zum Friedhof veröffentlicht. Wenn sich kein Angehöriger meldet, kann nach Verstreichen einer Frist von sechs Monaten die Konzession widerrufen werden.

Prot. Nr. - Bozen, am
Gesehen und genehmigt
gemäß can. 1281 §1 CIC und Art. 18 des Gesetzes 222/20.05.1985

Bischöfliches Ordinariat Bozen-Brixen - Diözesanordinarius